

Allgemeine Lieferbedingungen Allgemeine Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen

Checklist für die Verwendung

Die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) herausgegebenen Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Allgemeinen Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen (im Folgenden zusammen "**Allgemeine Bedingungen**") sind **unverbindliche Muster** für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen, die für die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Leistungen einerseits sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Wartungsleistungen andererseits herangezogen werden können.

Um Ihnen die Verwendung der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, finden Sie im Folgenden eine „**Checkliste**“ von **praxisrelevanten Klauseln und Regelungsinhalten**:

1. Allgemeiner Hinweis

Die Geltung der Allgemeinen Bedingungen muss – sollen sie Vertragsinhalt werden – vereinbart werden. Bloße Hinweise in Rechnungen, Lieferscheinen und dgl. sind regelmäßig unwirksam.

2. Vertragliche Haupt- und Nebenpflichten

Die Allgemeinen Bedingungen sind auf vertragliche Nebenpflichten beschränkt; wechselseitige Hauptleistungspflichten (also Leistung und Gegenleistung) sind von den Bedingungen nicht erfasst.

Es obliegt den jeweiligen Vertragsparteien, die beiderseitigen Hauptleistungspflichten im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren, damit ein Vertrag wirksam zustande kommt. Dazu zählen insbesondere:

- Festlegung der Leistungsbeschreibung (Leistungsumfang, Qualität, Vertragsdauer etc.)
- Vereinbarung von Preis und Preisbestandteilen (Preisgleitklauseln, Rabatte, Boni etc.)
- Kostentragung von Nebenleistungen (Verpackung, Verladung, Auf- und Abbau, Einsatz von besonderen Hilfsmitteln, Transportversicherung etc.)
- Kostentragung von Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben

3. Gewährleistung

In den Allgemeinen Bedingungen sind die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen abgebildet.

Bei Geschäften zwischen Unternehmen besteht bei der Ausgestaltung der Gewährleistungsregeln weitgehende Vertragsfreiheit. Dies umfasst insbesondere folgende Regelungsmöglichkeiten, von denen in den Allgemeinen Bedingungen des FEEI kein Gebrauch gemacht wurde:

- Verkürzung oder Verlängerung der allgemeinen Gewährleistungsfrist
- Verkürzung oder Verlängerung der Gewährleistungsfrist für einzelne Liefergegenstände
- Abweichende Regelungen für verbesserte oder ausgetauschte Teile (Stichwort „Ever-Green-Warranty“)
- Regelung der entstandenen Nebenkosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung (z.B. Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit etc.)

Zu beachten ist, dass § 933b ABGB besondere Rückgriffsregeln in der Vertragskette vorsieht (sog. Händlerregress). Muss ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr leisten, kann er von seinem Vormann unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Regress fordern. Dies könnte sich insbesondere in Fällen ergeben, in denen ein Kunde (Händler) ein Produkt lange auf Lager hält und erst später an den Endkunden (Konsument) verkauft.

4. *Kündigung von Dauerschuldverhältnissen*

Folgende Punkte sind in den Allgemeinen Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen nicht geregelt und sind daher – soweit erforderlich und zweckmäßig – im Einzelfall zu vereinbaren:

- Dauer des Vertragsverhältnisses
- (Automatische) Verlängerungsoption
- Ordentliche Kündigungsmöglichkeit (Fristen, Möglichkeit von sog. „Soft Storno“ etc.)

5. *Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten*

Nach der Elektroaltgeräteverordnung sind Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke verpflichtet, die Sammlung und Behandlung dieser Elektroaltgeräte zu finanzieren.

Die Finanzierungsverpflichtung kann nach der Elektroaltgeräteverordnung auf die Nutzer der Geräte, ausgenommen private Haushalte, übertragen werden. Dies erfordert eine vertragliche Regelung im Einzelfall.

6. *Übersetzungen*

Die Übersetzung in andere Sprachen wird vom FEEI aus einem Servicegedanken heraus angeboten und stellt ebenfalls eine unverbindliche Empfehlung ohne Gewähr auf Richtigkeit der Übersetzung dar.

Unter Punkt 15 der allgemeinen Lieferbedingungen ist österreichisches Recht bzw. als Gerichtsstand Österreich vereinbart. Das bedeutet auch, dass die deutsche Version die allgemein gültige Sprachfassung ist und auch bei etwaigen Auslegungsunterschieden, welche aufgrund der Übersetzung resultieren könnten, auf die deutsche Version bzw. österreichisches Recht zurückzugreifen ist.

Diese Checkliste weist unverbindlich auf zusätzliche Regelungen hin, die nicht in den Allgemeinen Bedingungen enthalten sind, welche allerdings bilateral im Vertrag geregelt werden müssen (wechselseitige Hauptleistungen) oder bei Bedarf aufgenommen werden können.